

## **Anrechnung von schriftlichen Hausarbeiten für das Unterrichtsfach Biologie** § 29, nach der LPO I vom 13. März 2008

Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit gelten:

1. eine als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde angenommene wissenschaftliche Arbeit,
  2. eine als ausreichend befundene, im Rahmen eines universitären Studiengangs gefertigte Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder
  3. eine als ausreichend befundene, im Rahmen eines universitären Studiengangs gefertigte Bachelorarbeit, wenn die zu Grunde liegende Bachelor-Prüfungsordnung einen Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten vorsieht.
- Über die Arbeit wird von der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen ein Gutachten erstellt, aus dem die Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mit gewertet. Das Ergebnis wird in einer der folgenden genannten Noten ausgedrückt:
    - sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
    - gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
    - befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
    - ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
    - mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
    - ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung
  - Es gelten alle Regeln, die für die Anfertigung einer Hausarbeit gültig sind. (Siehe Informationen über die Anfertigung einer Hausarbeit).